



Einsatz von KI-Werkzeugen in Abschlussarbeiten, beurteilungsrelevanten Arbeiten und Prüfungen

Ein Leitfaden¹ für Lehrende und Betreuer:innen von Abschlussarbeiten

September 2025

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst keine Zukunftsvision mehr, sondern ein integraler Bestandteil des akademischen Alltags; ihr Einfluss auf Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft wächst stetig. Für Studierende bedeutet dies, dass ein fundiertes Verständnis sowie der kompetente Umgang mit KI-Technologien nicht nur eine Zusatzqualifikation, sondern eine essenzielle Kompetenz für ihre berufliche und akademische Zukunft ist.

Absolvent:innen werden in ihrer späteren Laufbahn mit KI-basierten Modellen arbeiten und auf deren Grundlage Entscheidungen treffen. Dazu brauchen sie nicht nur ein grundlegendes Verständnis von KI, sondern auch die Fähigkeit, diese Technologien kritisch zu hinterfragen und verantwortungsvoll einzusetzen. Die Kompetenz, KI-Technologien zu verstehen, zu bewerten und gezielt zu nutzen, wird in den kommenden Jahren eine Schlüsselqualifikation sein – unabhängig von der Fachrichtung.

Studierende der Universität Salzburg sollen daher frühzeitig auf diese Entwicklung vorbereitet werden. Durch eine transparente Kommunikation klar definierter Vorgaben zur Nutzung von KI in (beurteilungsrelevanten) Studienleistungen sollen sie einen verantwortungsvollen Umgang mit KI entwickeln. Dies soll ihnen ermöglichen, sowohl technische Fertigkeiten als auch damit verbundene überfachliche Kompetenzen wie kritisches Denken, ethische Reflexion und akademische Integrität zu erwerben. Um die KI als unterstützendes Werkzeug für Recherche, Analyse und Routineaufgaben gezielt einsetzen zu können, sollen Studierende KI-generierte Ergebnisse auf der Basis des erworbenen Fachwissens kompetent beurteilen und ggf. korrigieren können. Auf diese Weise sollen sie in der Lage sein, die inhaltliche Kontrolle zu behalten und zugleich ihre Produktivität zu steigern. Hierzu sollten Lehrende „technologiefreie Räume“ schaffen, in denen Studierende ganz ohne Unterstützung von IT akademische Kompetenzen erwerben und einsetzen können.

KI-Kompetenz (AI Literacy) umfasst für **Lehrende** bzw. grundsätzlich für alle Personen, die KI-Werkzeuge nutzen möchten, die Fähigkeit, Kenntnis und das Verständnis, KI sachkundig, zielgerichtet und verantwortungsbewusst einzusetzen (so eine zentrale Forderung des AI Acts). Sie beinhaltet das Bewusstsein für Chancen, Risiken und mögliche Schäden der Nutzung von KI-Werkzeugen. Die Personalentwicklung der Universität Salzburg bietet Lehrenden daher ein entsprechendes Schulungsprogramm, das stetig weiterentwickelt wird.

¹ Als Leitfaden fasst dieses Dokument bestehende Regeln zusammen, ohne neue zu schaffen. Es ist als Ergänzung zum Handbuch für Lehrende im Intranet abrufbar: <https://im.sbg.ac.at/spaces/QM/pages/303891131/Leistungs%C3%BCberpr%C3%BCfung>

Entscheidungsbefugnis der Lehrenden bzw. Betreuenden

Lehrende und Betreuende legen für jede Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung bzw. für jede unter ihrer Betreuung zu verfassende Abschlussarbeit individuell und spezifisch fest, ob und in welchem Umfang KI-Technologien genutzt werden dürfen oder sollen. Diese Vorgaben für beurteilungsrelevante Leistungen sind den Studierenden vorab transparent und schriftlich zu kommunizieren.

Bekanntgabe der Rahmenbedingungen vor Beginn einer Lehrveranstaltung

Die Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn einer Lehrveranstaltung in der Lehrveranstaltungsbeschreibung festzulegen (§ 76 Abs. 2 UG, vgl. im [Handbuch für Lehrende](#)). Dies ist insb. in den entsprechenden Pflichtfeldern in PLUSonline festzuhalten („Lehr- und Lernmethode“ und „Beurteilungsschema (Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien)“).

Es wird empfohlen, die Zulässigkeit des Einsatzes von KI-Technologien entlang einer dreistufigen Definition festzulegen ([vgl. ebenfalls im Handbuch für Lehrende](#)):

- Der Einsatz von KI ist ohne Einschränkung erlaubt.
- Der Einsatz von KI ist in einem definierten Rahmen erlaubt.
- Der Einsatz von KI ist als unerlaubtes Hilfsmittel generell verboten.
(Dabei muss bedacht werden, dass dies kaum kontrollierbar ist.)

Bekanntgabe der Rahmenbedingungen für Abschlussarbeiten

Zu Beginn eines Betreuungsverhältnisses ist die Zulässigkeit des Einsatzes von KI festzulegen (analog zu den Rahmenbedingungen vor Beginn einer Lehrveranstaltung; § 76 Abs. 2 UG) und entsprechend zu dokumentieren.

Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis und fachspezifischer Empfehlungen

Wissenschaftliches Arbeiten bedeutet, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Argumentationen nachzuvollziehen, eigene Thesen zu entwickeln und kritisch zu hinterfragen. Es erfordert eine Verbindung eigenständiger Gedanken mit bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen. Unabhängig von Fach und Prüfungsform gelten daher stets die Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis (GWP) und akademischer Integrität, wie Unabhängigkeit, Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Transparenz und Fairness sowie Verbot von Täuschung, Plagiat und *Ghostwriting* (vgl. UG-Novelle 2021). Weiterführende Informationen hierzu sind auf folgenden Seiten abrufbar:

- [Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Salzburg](#),
- [Richtlinie der ÖAWI](#),
- [Erläuterungen im Handbuch für Lehrende der Universität Salzburg](#),
- [Living Guidelines on the Responsible Use of Generative AI in Research \(Europäische Kommission\)](#)
- Die zentralen Rechtsgrundlagen zur Nutzung von KI umfassen den [AI Act](#), die [DSGVO](#), das Urheberrecht, die Grundrechtskataloge und die Antidiskriminierungsgesetze.

Über die Sicherstellung von GWP hinaus sollten die Vorgaben zur Verwendung von KI-Werkzeugen an fachspezifischen Empfehlungen ausgerichtet sein. Dies erfordert einen kontinuierlichen Austausch der Lehrenden mit ihren Kolleg:innen und der Fach-Community.

Kontrollierbarkeit

Eine verlässliche Kontrolle des Einsatzes von KI ist in absehbarer Zeit nicht möglich, da die Nachweisbarkeit je nach Verwendungsart stark variiert – von schwer bis gar nicht erkennbar. Im Gegensatz zu Plagiatsprüfungen funktionieren Turnitin AI und andere Werkzeuge nur eingeschränkt (so

auch die Angaben der Hersteller selbst). Es können lediglich Verdachtsmomente aufgezeigt werden, die genau zu prüfen sind, insb. durch ein persönliches Gespräch mit dem/der Studierenden. In sinngemäßer Anwendung von § 79 UG darf die Beurteilung einer Abschluss-/Arbeit oder einer sonstigen Prüfungsleistung keinesfalls auf einem summativen Ergebnis eines Prüftools basieren (bspw. Prozentangabe der KI-Wahrscheinlichkeit).

Ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden zu schaffen und das Verständnis für einen verantwortungsvollen Umgang mit KI-Technologien zu fördern, sind daher Voraussetzungen für das Verfassen und Beurteilen prüfungsrelevanter Arbeiten bzw. von Abschlussarbeiten.

Nachvollziehbarkeit der Eigenständigkeit

Eine **engmaschige Betreuung** kann einer ungewollten oder überbordenden Verwendung von KI vorbeugen. Konkrete Maßnahmen sind

- das Führen eines Forschungstagebuchs durch die Studierenden, in dem alle wichtigen Arbeitsschritte dokumentiert sind,
- die Integration regelmäßiger Diskussionen und ggf. einer Verteidigung der Arbeit sowie
- die Beilage einer unterschriebenen eidestattlichen Eigenständigkeitserklärung.

Empfehlungen zur Kennzeichnungspflicht

Grundsätzlich gilt auch hier, dass die Lehrenden bzw. Betreuenden vorgeben müssen, wie die Studierenden den KI-Einsatz zu kennzeichnen haben. Anstelle einer detaillierten Kennzeichnungspflicht wird das Verlangen einer generellen Erklärung empfohlen, die die Art und Weise der KI-Nutzung transparent deklariert und deren Integration in die wichtigsten Arbeitsschritte offenlegt, bspw. im Zuge der Ideengenerierung, der Quellenrecherche oder der Textüberarbeitung. Die Kennzeichnung einzelner Textstellen ist dann sinnvoll, wenn diese direkt aus einem KI-Werkzeug übernommen und nicht weiterbearbeitet werden.

Umgang mit Verdachtsfällen und Konsequenzen für die Beurteilung

Wenn der Verdacht besteht, dass ein KI-Werkzeug auf unerlaubte Weise eingesetzt wurde, ist zunächst mit dem/der Studierenden ein Gespräch über diese Arbeit, deren Entstehungsprozess und Inhalte zu führen. Danach hat der/die Lehrende bzw. Betreuende zu beurteilen, ob die Arbeit eigenständig verfasst wurde und den vorab angekündigten Kriterien entspricht. Die Konsequenz einer unangemessenen Verwendung von KI-Werkzeugen ist zunächst die negative Beurteilung der betreffenden Teilleistung (Aufgabe, Seminararbeit etc.), was ggf. eine negative Beurteilung der gesamten Lehrveranstaltung bzw. Abschlussarbeit nach sich ziehen kann.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass negative Beurteilungen zu begründen sind, auf Wunsch des/der betreffenden Studierenden auch schriftlich (§ 79 Abs. 4 UG).

Wird die unerlaubte Verwendung von KI erst nach der Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. Abschlussarbeit entdeckt, kann das zur Nichtigerklärung der Beurteilung und, wenn bereits ein akademischer Grad verliehen wurde, zur Aberkennung dieses Grades führen (§ 73 Abs. 1 UG bzw. § 89 Abs. 1 UG). Da Verfahren dieser Art von der Vizerektorin für Lehre und Studierende als studienrechtlich zuständiger Behörde zu führen sind, ist in solchen Fällen unbedingt die Rechtsabteilung zu konsultieren.

KI-Einsatz bei Prüfungen

Auch der Einsatz von KI-Werkzeugen bei Prüfungen liegt im Ermessen der Lehrenden. Wurde keine entsprechende Regelung getroffen, sind KI-Werkzeuge unerlaubte Hilfsmittel und daher nicht zulässig (§ 2a HS QSG).

Werden Studierende beim unerlaubten Einsatz von KI-Werkzeugen ertappt, ist dies zu kennzeichnen. Die Prüfung darf fortgesetzt werden. Für die Beurteilung ist nur der Prüfungsteil heranzuziehen, der nach dem Entdecken verfasst wurde (vgl. dazu auch den Abschnitt zum „[Schummeln](#)“ bzw. zur [Leistungsüberprüfung](#) im Handbuch für Lehrende).

Zudem sollten alternative Prüfungsformate in Erwägung gezogen werden, bei denen der Einsatz von KI entweder nicht möglich oder gezielt vorgeschrieben ist.

KI-Einsatz zur Korrektur von prüfungsrelevanten Arbeiten und Abschlussarbeiten

Kritisch ist auch der Einsatz von KI zur Korrektur und Bewertung von Studienleistungen bzw. von Prüfungen zu sehen, da dabei das Recht von Studierenden, nicht von einer automatisierten Entscheidungsfindung betroffen zu sein, verletzt werden kann (vgl. DSGVO).

Empfehlungen für einen proaktiven Umgang mit KI-Werkzeugen

Lehrende sollten zusammen mit ihren Studierenden ergründen, wie KI-Werkzeuge im Rahmen einer GWP eingesetzt werden können. Fachspezifische Empfehlungen bzw. Standards und der Austausch mit Kolleg:innen sind dabei hilfreich. Vgl. hierzu auch die Uni-intern veröffentlichten „[12 Tipps für den Umgang mit ChatGPT & Co. in der Lehre](#)“.

Datenschutz

Bei der Nutzung frei zugänglicher und kostenloser KI-Tools im Internet sollten keine personenbezogenen oder urheberrechtlich geschützten Daten eingegeben werden, da diese gespeichert und zu Trainingszwecken verwendet werden. Bei lizenzierten Werkzeugen ist dies in der Regel nicht der Fall. Es wird daher empfohlen, die für die Universität Salzburg **lizenzierten Werkzeuge** Microsoft Copilot in M365 oder Academic AI zu verwenden.

Rückfragen

Rückfragen können je nach inhaltlicher Ausrichtung an die Rechtsabteilung, die IT-Services, den Datenschutzbeauftragten, die Abteilung Lehrinfrastruktur und Studienangebote oder die Abteilung für Qualitätsmanagement gestellt werden.